

**Wann leider! in hiesiger Stadt und vor dem Thore das Vieh-Sterben eingetreten, deshalb auch die vorläufige Sicherheits-Maaßregeln bereits getroffen worden; so wird von Uns Bürgermeistern und Rath ... folgendes zu allgemeiner Nachachtung verordnet und bekannt gemacht ... : Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten October 1778.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1778]

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn890560250>**

**Abstract:** Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Viehseuchen

Druck    Freier  Zugang





anno leider! in hiesiger Stadt und vor dem Thore das Vieh-Sterben eingetreten, deshalb auch die vorläufige Sicherheits-Maßregeln bereits getroffen worden; so wird von Uns Bürgermeister und Rath nach genommener Rücksprache mit der Ehrliebenden Bürgerschaft und derselben erfolgter Zustimmung folgendes zu allgemeiner Nachachtung verordnet und bekannt gemacht.

- 1) Ist ein jeder Bürger und Einwohner a dato an gehalten, sein Horn-Vieh im Stalle zu halten, und ist dessen Ausstellung vor der Hude nicht weiter zu gestatten.
- 2) Auf dem Fall, daß Schafe oder Ziegen ausgetrieben werden, soll denen Hirten von der Cämmerey ein Revier, wie weit sie hüten können, angewiesen werden, und sind selbige schuldig der Angrenzenden halber bey Gefängniß und nach Besinden härterer Strafe den ihnen angewiesenen Revier nicht zu übertreten. Die Eigenthümer der Schafe und Ziegen aber werden sich gemeinschaftlich vor dem Thor eine Stallung zu mieten angewiesen, worin solche des Nachts verbleiben, indem die Wiederherstellung der Schafe und Ziegen in die Stadt nicht zu gestatten.
- 3) Allen Einwohnern, die Hunde halten, wird hiethrough aufgegeben, solche bey Strafe des Todtschiessens derselben und sonstiger Ahndung nicht herum laufen zu lassen, sondern vielmehr anzulegen, denen Schlächtern aber und Reisenden ist nur gestattet bey dem Strick Hunde mit sich zu führen.
- 4) In Betref der Ausführ der die Dünste leichte an sich ziehenden Waaren, wie auch von Heu und Stroh, behält es bey der Landeseditmäßigen Vorschrift sein Bewenden.
- 5) Denen Knochenhauern und überhaupt denen welche bey Frankem Vieh kommen, wird ernstlich aufgegeben, mit denen Kleidern, womit sie bey Frankem Vieh gewesen, nicht wiederum bey gesunden Vieh zu gehen, oder damit aufs Land zu reisen.
- 6) Aller Verkauf von Horn-Vieh an Fremde wird allen Bürgern und Einwohnern so wohl in der Stadt als vor den Thoren ernstlich untersaget; an hiesige Schlächtere aber wird derselbe gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Verkäufer auf seinen Bürger-Eid die Gesundheit des Viehes versichere, und der Kütermeister, als welchem solches hiethrough aufgegeben derselben attestiret.
- 7) Ein jeder Bürger und Einwohner ist schuldig ein Stück Horn-Vieh, so bald es ihm frank wird, von den übrigen gesunden abzusondern, und
- 8) davon dem Gerichte die so fortige Anzeige zu machen, auch solche Anzeige, wenn ihm ein Haupt Vieh stürzet, zu wiederholen.
- 9) Keinem ist gestattet ein gestürztes Haupt Vieh in seinem Hause, Stalle, Hofe oder Garten einzuscharrten, sondern schuldig, durch des Nachrichters Knecht solches ausfahren zu lassen.
- 10) Dem Abdecker aber wird bey harter Ahndung anbefohlen, das Vieh in der edictmäßigen Tiefe einzuscharrten, und die Hämte bis auf weitere Erlaubniß in seinem Schauer vor dem Thore zu verwahren.  
Damit nun niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist dieses öffentlich angeschlagen und bekannt gemacht, auch von den Kanzeln abgelesen worden, und hat ein jeder dieser Verordnung in alle Wege so gewiß zu geleben, als lieb es ihm seyn kann, einer geschärften Geld- Gefängniß- und nach Besinden Zuchthaus- Strafe zu entgehen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten October 1778.



